

**Verordnung
über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
(Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV)**

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. h

¹ Der Abgabe unterliegen nicht:

h. Fahrschulfahrzeuge (Art. 9 FV), soweit sie ausschliesslich für Fahrschulzwecke eingesetzt und von einer registrierten Fahrschule oder von einem Fahrlehrer immatrikuliert werden;

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

TT. Monat 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz